



Newsletter 05/21

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie erneut unseren aktuellen Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Vorschriftenänderungen.

Dies ist immer nur ein Auszug dessen, was insgesamt im Umweltrecht passiert. Vermissen Sie etwas, teilen Sie es uns gerne mit. Gerne gestalten wir für Ihr Unternehmen Ihr individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Es grüßt freundlich das GBK-Newsletterteam

GBK News intern

GBK übernimmt Giefer – Das „Beste aus zwei Welten“ für Gefahrgut und Umweltschutz

Die GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Ingelheim, bundesweit eines der führenden Consultingunternehmen im Umgang mit Gefahrgut und Gefahrstoffen, übernimmt die Gefahrgut-Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co. KG in Bedburg und kann damit ihre Marktposition deutlich stärken.

Das seit 36 Jahren bestehende Traditionsunternehmen Giefer wird selbstständig unter dem bekannten Namen weitergeführt. Den Kunden beider Unternehmen kommt damit ein deutlich verbreitertes Dienstleistungsangebot zugute. Als Geschäftsführer*in sind Martina Giefer und Thomas Jost bestellt, die für die strategische Weiterentwicklung verantwortlich sind.

GBK Online-Trainings im Juni

Termin	Thema	Referent
10.06.2021 – 10:00 Uhr	TP1 – Das elektronische Beförderungsdokument	GBK Ingelheim, Björn Noll
17.06.2021 – 10:00 Uhr	PCN – Poison Center Notification	GBK Ingelheim, Lisa Kaiser
24.06.2021 – 10:00 Uhr	ADR 2021	GBK Ingelheim, Ulrich Mann
02.07.2021 – 10:00 Uhr	Introduction of product registration in China	GBK China, Chenfeng Shen

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.



Newsletter 05/21

Europa

Delegierte Rechtsverordnung (EU) 2021/797 veröffentlicht

Im Amtsblatt der EU wurde am 19. Mai 2021 die Verordnung (EU) 2021/797 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Anhänge II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP-Verordnung] veröffentlicht. Wesentliche Inhalte sind: Die dänische, die deutsche, die französische, die italienische, die polnische und die tschechische Sprachfassung der CLP-Verordnung wurden berichtigt. Inhaltlich geht es hier um den Titandioxid-Sachverhalt. Zur Verordnung geht's [hier](#). Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Asien

China MEE berät zu Richtlinien für das Screening chemischer Substanzen mit Prioritätsbewertung

Am 29. April 2021 veröffentlichte das chinesische Ministerium für Ökologie und Umwelt (MEE) eine Mitteilung, in der angekündigt wurde, Kommentare zum Entwurf der Leitlinien für das Screening chemischer Substanzen mit Prioritätsbewertung aus einer ausgewählten Liste von Behörden, Institutionen und Industrieverbänden einzuholen.

Der Richtlinienentwurf für das Screening vorrangiger chemischer Substanzen wurde veröffentlicht, um Kommentare von einem Dutzend Behörden und Institutionen einzuholen. Der Schwerpunkt liegt auf Chemikalien, die in der Umwelt vorhanden sind und relativ hohe Gefahren aufweisen. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

China veröffentlicht Notfallrichtlinie für den Transport gefährlicher Güter

Am 30. April 2021 genehmigten und veröffentlichten die staatliche Marktregulierungsbehörde und die Normungsverwaltung eine Reihe empfohlener Normen für den Transport gefährlicher Güter, nämlich die Notfallrichtlinie für den Transport gefährlicher Güter. Einzelheiten zur Notfallrichtlinie finden Sie [hier](#).

Management- und Vertriebsqualifizierung für gefährliche Chemikalien in China

Der Umgang und der Verkauf gefährlicher Chemikalien in China sind genehmigungspflichtig. In den letzten Jahren ereigneten sich viele Unfälle mit gefährlichen Chemikalien in China. Die Regierung begann mit der Umsetzung des Managements gefährlicher Chemikalien in den Industrieparks, insbesondere in Shanghai. Die Regierung ermutigt Unternehmen, ihre Lizenzen für das Geschäft mit gefährlichen Chemikalien vorwiegend in Industrieparks für die chemische Industrie einzurichten. Hier bieten die wirtschaftliche und technologische Entwicklungszone von Hangzhou Bay in Shanghai eine Lizenz für das Geschäft mit gefährlichen Chemikalien und langfristige Steuervergünstigungen für Unternehmen, die ein Geschäft mit gefährlichen Chemikalien betreiben. Ziel ist es, Unternehmen bei der Einhaltung von Vorschriften und bei der Kosteneinsparung zu unterstützen, während sie Geschäfte mit gefährlichen Chemikalien betreiben.

Gefahrstoffe

VO zur Änd. der BiostoffVO, der GefstoffVO u.a. ArbenschutzVOen verabschiedet

Am 12.05.2021 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen verabschiedet. Sie umfasst sowohl die Anpassung der Biostoffverordnung (Artikel 1) als



Newsletter 05/21

auch die Novelle zum Biozidteil der Gefahrstoffverordnung (Artikel 2). Zur vom Kabinett verabschiedeten BR Drucksache 400/21 geht's [hier](#). Die Beschlussfassung des Bundesrates zum Verordnungsentwurf ist für den 25.06.2021 vorgesehen.

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- ethyl (R)-2-[4-(6-chloroquinoxalin-2-yloxy)phenoxy]propionate (EC 600-119-3, CAS 100646-51-3);
- 1,3-dichloropropene; (Z)-1,3-dichloropropene; (E)-1,3-dichloropropene (EC -, CAS -) by Poland;
- sodium perborate; sodium peroxoborate (EC -, CAS -);
- Melaleuca alternifolia, ext. (EC 285-377-1, CAS -);
- pyraclostrobin (EC 605-747-1, CAS 175013-18-0); und
- trimethyl borate (EC 204-468-9, CAS 121-43-7).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- (RS)-S-sec-butyl-O-ethyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-ylphosphonothioate; fosthiazate (ISO) (EC -, CAS 98886-44-3) by Germany.

Keine weitere Beschränkungsabsicht bei Farbpigmenten

Die ECHA hat ihre Absicht zurückgezogen, Bleichromat, C.I. Pigment Yellow 34 und C.I. Pigment Red 104 zu beschränken. Bereits im April 2020 hat die ECHA die Übermittlung eines Dossiers auf unbestimmte Zeit verschoben. Zur Begründung führt die ECHA aus, dass sie das Beschränkungsossier nach Anhang XV für diese Bleichromate nur vervollständigen kann, wenn ihr weitere Informationen von der Europäischen Kommission zur Entscheidungsfindung über die vorgeschlagene Beschränkung von Blei in PVC vorgelegt werden. Zum Registry of restriction intentions geht's [hier](#).

Bewertung von Titandioxid (E 171) als Lebensmittelzusatzstoff

Derzeit ist Titandioxid (E 171) gemäß EU gemäß Verordnung (EU) Nr. 1333/2008 als Lebensmittelzusatzstoff zugelassen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat ihre aktualisierte Stellungnahme zur Sicherheitsbewertung für Titandioxid (E 171) veröffentlicht, nachdem die Europäische Kommission im März 2020 eine entsprechende Anfrage gestellt hatte.

Die aktualisierte Bewertung revidiert das Ergebnis der vorherigen EFSA-Bewertung von 2016 unter Berücksichtigung der Studien, die seit 2016 verfügbar geworden sind, einschließlich neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Daten. Die EFSA kommt zu dem Schluss, dass Titandioxid als Lebensmittelzusatzstoff nicht mehr als sicher angesehen werden kann. Bedenken hinsichtlich der Gentoxizität konnten nicht weiter ausgeschlossen werden.

Die Europäische Kommission wird nun gemäß den Schlussfolgerungen der EFSA geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des Verbraucherschutzes prüfen. Die Verwendung von Titandioxid in Lebensmitteln könnte eingeschränkt oder die Zulassung sogar ganz entzogen werden.



Newsletter 05/21

Vorschlag der EU-Kommission zur Beschränkung von DMF

Die EU-Kommission hat im REACH-Regelungsausschuss einen Beschränkungsvorschlag für DMF (N,N-Dimethylformamid; aprotisches Lösungsmittel, CAS-Nr. 68-12-2, EG-Nr. 200-679-5) zur Verabschiedung erstellt. Nächster Schritt ist die Übersendung des Verordnungsvorschlages an das Europäische Parlament und den Rat der Mitgliedsstaaten, welche drei Monate Zeit zur Überprüfung haben. Änderungen sind voraussichtlich nicht mehr zu erwarten. Anschließend erfolgt zeitnah die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.

Mit der Verordnung wird ein DNEL-Wert für die Exposition von Arbeitnehmern von 6 mg/m³ bei Inhalation und von 1,1 mg/kg/Tag bei Aufnahme über die Haut bei der Verwendung festgelegt. Der Stoff darf nur verwendet werden, wenn die Hersteller und nachgeschalteten Anwender geeignete Risikomanagementmaßnahmen und angemessene Verwendungsbedingungen gewährleisten, so dass die Exposition von Arbeitnehmern unter den angegebenen DNEL-Werten liegen.

Nach NMP ist DMF das zweite aprotische Lösungsmittel mit der Festlegung einer Beschränkung. Weitere Stoffe, für die eine Beschränkung diskutiert werden, sind DMAC (N,N-dimethylacetamide) und NEP (1-ethylpyrrolidin-2-one). Geplant ist, dass die ECHA eine Guideline zur Umsetzung der Beschränkung für DMF erstellt.

Studie zu Kunststoff- und Gummigranulaten veröffentlicht

Eine von der ECHA veröffentlichte Studie zu Kunststoff- und Gummigranulaten kommt zu dem Schluss, dass Risikomanagementoptionen für Kobalt und Zink, die in Füllmaterial für Kunstrasen vorkommen können, in Betracht gezogen werden sollten, da sie Risiken für die menschliche Gesundheit darstellen. Weiterhin sollten auch Risikomanagementoptionen für Cadmium, Kobalt, Kupfer, Blei, 4-tert-Octylphenol, Bisphenol A (BPA), Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Benzothiazol-2-thiol in Betracht gezogen werden, da diese Stoffe Umweltrisiken darstellen können. Zur Studie geht's [hier](#). Die ECHA schlägt die Vorbereitung eines REACH-Beschränkungsvorschlags vor.

Kongress REACH und Arbeitsschutz

Die Präsentationen des Kongresses REACH und Arbeitsschutz vom 21./22.04.2021 sind [hier](#) verfügbar.

Gefahrgut

RSEB veröffentlicht

Der BMVI hat die aktuellen Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen (**Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB**) vom 15. April 2021 veröffentlicht. Die Richtlinien kann man [hier](#) downloaden.

Deutschland

Referentenentwurf für eine besondere GebührenVO des BMU vorgelegt

Das BMU plant eine neue [Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in dessen Zuständigkeitsbereich](#) (BMUBGebV) zu erlassen. Damit sollen die Gebühren im Zuständigkeitsbereich des BMU zusammengefasst und so die Strukturere-



Newsletter 05/21

form des Gebührenrechts des Bundes umgesetzt werden. Betroffen sind unterschiedliche Rechtsbereiche. In Abschnitt 1 der Anlage werden Gebühren mit Bezug zum Chemikaliengesetz aufgeführt. Eine Abstimmung der Änderungen in Bundestag und Bundesrat ist nicht geplant.

Mit dem Entwurf sollen auch die nationalen Gebühren im Zusammenhang mit der Wirkstoffgenehmigung und der Zulassung von Biozidprodukten überarbeitet werden. Neben der Überführung in ein neues Regelwerk wurde die Höhe der Gebühren für die einzelnen Punkte zum Teil drastisch geändert. Für Gebühren zur Wirkstoffgenehmigung sowie zu nationalen und Unionszulassungen sind Steigerungen um rund 60 % geplant. Die Gebühren für gegenseitige Anerkennungen und geringfügige Änderungen bestehender Zulassungen sollen noch deutlicher erhöht werden: Hier sind Steigerungen zwischen 220 und 370% vorgesehen.

Die neue Verordnung soll am 01.10.2021 in Kraft treten. Für Leistungen, die vor diesem Tag beantragt oder begonnen wurden, sind die bisherigen Regelungen anwendbar.

Arbeitsschutz

Veröffentlichung Technischer Richtlinien Gefahrstoffe

Am 04.05.2021 wurde im GMBI. folgendes veröffentlicht:

- Neufassung der [TRGS 505 „Blei“](#)
- Änderung der [TRGS 903 „Biologische Grenzwerte \(BGW\)“](#) bzgl. Blei (BGW 150 µg/l)

Anpassungen der Arbeitsstättenregeln (ASR) veröffentlicht

Folgende Anpassungen der Arbeitsstättenregeln (ASR) erfolgten im GMBI. am 20.04.2021:

- Änderung der [ASR A3.5 "Raumtemperatur"](#)
 - Abschnitt 4.4 – Arbeitsräume bei einer Außenlufttemperatur über +26°C" bzgl. Entwärmungsphasen und Bereitstellung von Getränken
- Neufassung der [ASR A3.7 "Lärm"](#)
 - Abschnitt 9 – Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen wurde ergänzt
 - Abschnitt 7.5 – Erfolgte eine Klarstellung zur Ermittlung von Beurteilungspegeln für Tätigkeiten an Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen
 - Redaktionelle Anpassungen
- Änderungen [ASR V3a.2 "Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten"](#)
 - Anhang A2.2 "Maßnahmen gegen Brände"
 - Anhang A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume"

Die betreffenden Arbeitsstättenregeln und die Gelbtexte mit den aktuellen Änderungen finden Sie auch auf der [Homepage der BAuA](#).

Sars Cov 2

Coronaschutzimpfung durch Betriebsärzte

Geplant ist, Betriebsärzte zum 7. Juni regelhaft und flächendeckend in die Impfkampagne einzubinden und die Priorisierungen in der Corona-Impfkampagne entfallen zu lassen. Weitergehende Informationen zum vorgelegten Referentenentwurf zur Anpassung der Coronavirus-Impfverordnung finden Sie [hier](#).



Newsletter 05/21

Wichtige Änderungen sind:

- Der Wegfall der Priorisierung zum 7. Juni 2021,
- die Einbeziehung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als eigenständige Leistungserbringer für die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2
- Erfüllung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Impfsurveillance nach § 4 Absatz 1 durch Betriebsärzte
- Die Verordnung soll am 7. Juni in Kraft treten.

Anfangs wird allerdings nur eine begrenzte Liefermenge pro Woche an Impfstoffen für die Betriebsärzte zur Verfügung stehen.

Fortlaufend aktualisierte Informationen der Wirtschaft, wie die „Handreichung Betriebsärzte zu Impfstoffen und Zubehör“ zum Bestellvorgang und ein Flussdiagramm zum Ablauf der Versorgung der Betriebsärzte mit Impfstoff finden Sie [hier](#).

Anpassung SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel

Die Veröffentlichung der Anpassung SARS-CoV2-Arbeitsschutzregel erfolgte am 07.05.2021 offiziell im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL). Die finale Version der Arbeitsschutzregel finden Sie [hier](#). Neben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gilt befristet bis zum 30.06.2021 die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Die jetzt aktualisierte SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel betrifft folgende Aspekte:

- Klarstellungen und Konkretisierungen zur Beschaffenheit und zum Einsatz von Gesichtsmasken
- Ergänzungen zu Raumbelagung und Kontaktreduktion
- Änderungen zum Einsatz von Warmlufttrocknern zur Handhygiene
- Klarstellung zur Beschaffenheit geeigneter Desinfektionsmittel
- ergänzende Hinweise auf aktuell erschienene Fachbeiträge zu mobilen Raumluftreinigern sowie
- Aktualisierungen in Bezug auf Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen: „Personen mit Kontakten in Räumen mit hoher Aerosolkonzentration, die jeweils länger als 10 Minuten andauern, haben ein erhöhtes Infektionsrisiko. Als Kurzzeitkontakt wird die Summe aller entsprechenden Personenkontakte bezeichnet, die über den gesamten Tag 10 Minuten nicht übersteigt. Unabhängig von der Kontaktdauer handelt es sich bei der Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 Metern nicht um einen Kurzzeitkontakt, wenn dabei ohne Schutzmaßnahmen gesprochen wird.“

Wer sind Kontaktpersonen?

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat den Begriff „Kontaktperson“ definiert. Danach gelten als enge Kontaktpersonen unter bestimmten Umständen alle Personen, die sich mit einer infizierten Person im selben Raum aufgehalten haben – und zwar unabhängig davon, ob Abstände eingehalten oder Masken getragen wurden. Unternehmen sollten diese Neuerungen bei Schutzkonzepten sowie etwaigen Kontaktnachverfolgungen durch Gesundheitsbehörden berücksichtigen, da dies im Einzelfall durchaus zu einer höheren Zahl an Mitarbeitern in Quarantäne führen kann. Entscheidend sind hierbei aber nicht zuletzt die Beratungen mit dem jeweiligen Gesundheitsamt, die konkreten Maßnahmen und die Details des Einzelfalles beziehungsweise der jeweiligen Situation

Newsletter 05/21

vor Ort. Wirksame vorbeugende Maßnahmen können hierbei das korrekte Tragen von FFP2-Masken und die entsprechenden Erfahrungen in der chemischen Industrie, die Dokumentation einer ausreichenden Lüftung, die besondere Aufmerksamkeit auf Pausenräume und den Möglichkeiten der Kontaktreduzierung zur Entzerrung sein. Weiterführende Infos [hier](#).

Seminartermine 2021

Erweiterung Seminarbereich

Im Rahmen der Übernahme der Gefahrgut Umweltschutz C. Giefer GmbH & Co. KG durch die GBK GmbH freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir nun auch unser Seminarprogramm um viele interessante Schulungen erweitert haben. Neben den GBK-Schulungsthemen Gefahrstoff/ Gefahrgut/ Arbeitsschutz und Internationales Chemikalienrecht können wir nun, in Zusammenarbeit mit unseren hoch qualifizierten Referenten, auch die Bereiche **Abfallwirtschaft** und **Entsorgung** sowie weitere Themen abdecken.

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie unter [Seminare GBK GmbH](#) und unter [Seminare C. Giefer GmbH & Co. KG](#).

Gerne können Sie sich online anmelden oder ein entsprechendes Angebot anfordern zu unseren Onlinetrainings und Inhouseschulungen.

Zu beachten ist, dass wir nach Absprache auch Präsenzs Schulungen durchführen, selbstverständlich unter den geltenden Corona Schutzmaßnahmen.

Zurzeit arbeiten wir an einer Seite bzgl. eines gemeinsamen Schulungsauftritts, über die zukünftig alle Seminare gebucht werden können. Sobald diese fertig gestellt ist, werden wir dies noch einmal explizit ankündigen.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)

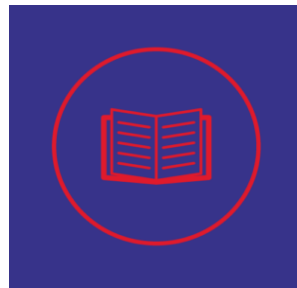


[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)

Newsletter 05/21



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

Das machen wir mit Links

Links zum GHS Sub-Committee

Implementierung des GHS	Agendas	Working Documents	Informal Documents
---	-------------------------	-----------------------------------	------------------------------------

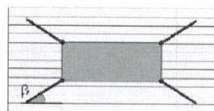
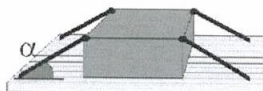
Das Letzte

Grundsätze für das Laden und Sichern

Die CTU-Packrichtlinien führen unter anderem aus:

EN 12195-1:2003

$$F_S = \frac{G}{n} \times \frac{(c_{x,y} - \mu \times c_z)}{(\mu \times \sin \alpha + \cos \alpha \times \cos \beta)}$$



EN 12195-1:2010

$$F_S = \frac{G}{n} \times \frac{(c_{x,y} - \mu \times f_\mu \times c_z)}{(\mu \times f_\mu \times \sin \alpha + \cos \alpha \times \cos \beta)}$$

Für den Sicherheitsfaktor f_μ ist 0,75 einzusetzen

- F_S = erforderliche Sicherungskraft (LC des einzelnen Zurrmittels)
- $c_{x,y}$ = Horizontalbeschleunigung 0,8 nach vorne oder 0,5 zur Seite bzw. nach hinten
- c_z = Vertikalbeschleunigung 1,0 nach oben
- μ_D = Gleitreibbeiwert (dynamischer Reibbeiwert)
- μ = Reibbeiwert gemäß Anhang B zur DIN EN 12195-1:2011
- n = Anzahl der in eine Richtung eingesetzten Gurte
- G wird in der Literatur auch als F_G bezeichnet = $m \times g$

Der Fahrzeugführer muss fahrtüchtig und geeignet sein. Nach § 2 Absatz 4 StVG [Straßenverkehrsgesetz] heißt es dazu, dass ein Kraftfahrzeugführer dann geeignet ist, wenn er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Muss er auch die Formeln lösen können? Er ist bei Gefahrgut und auch sonst schließlich für die Ladungssicherung verantwortlich.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Newsletter 05/20

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.